

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonin Brousek**

vom 22. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2023)

zum Thema:

Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei Landesbeteiligungen

und **Antwort** vom 09. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 16 812

vom 22. September 2023

über Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei Landesbeteiligungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und wirtschaftlich bedeutenden Anstalten öffentlichen Rechts, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die zum aktuellen Stand vorliegenden Daten sind in dieser Antwort wiedergegeben.

1. Welche Landesbeteiligungen fallen in den Anwendungsbereich im Sinne des § 1 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten?

Zu 1.:

Nach § 1 Abs. 1 LkSG ist das Gesetz auf alle Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform anzuwenden, die ihren Sitz im Inland haben und mindestens 3.000 Arbeitnehmende (ab 01.01.2024 1.000 Arbeitnehmende) beschäftigen.

Danach fallen alle privatrechtlichen Beteiligungsunternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten unter die LkSG. Dieses Kriterium erfüllt die Vivantes GmbH.

Für die Anstalten öffentlichen Rechts (AÖR) nach dem Berliner Betriebe Gesetz (BerlBG) bedeutet das nach der Gesetzesbegründung des LkSG folgendes:

Der Begriff des „Unternehmens“ dient als Obergriff und ist rechtsformneutral. Adressat des Gesetzes und Anknüpfungspunkt für die Arbeitnehmerschwelle ist die jeweilige natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Personengesellschaft als Rechtsträgerin des Unternehmens. Da das Bestehen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken nicht von der gewählten Rechtsform des Unternehmens abhängt, sieht das Gesetz diesbezüglich keinerlei Beschränkungen vor. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Verwaltungsaufgaben einer Gebietskörperschaft wahrnehmen, fallen nicht unter § 1, soweit sie nicht am Markt unternehmerisch tätig sind.“ (BT-Drucks. 19/28649, S. 33). Entsprechende Ausführungen finden sich auch auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Unter dieser Maßgabe wird davon ausgegangen, dass derzeit sowohl die BVG, als auch die BWB in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, nicht jedoch die BSR. Letztere hat gleichwohl in Anlehnung an das LkSG eine Umsetzung vorgenommen.

2. Fallen nach Auffassung des Senats die einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirke ebenfalls in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes? Falls nein, hält es der Senat für geboten, dieses im Interesse der Bekämpfung von Kinderarbeit und Ausbeutung und Wahrung des Umweltschutzes freiwillig zu befolgen?

Zu 2.:

Eine pauschale Antwort dazu ist nicht möglich, sie unterliegt einer Einzelfallprüfung.

3. Welche Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im Sinne des Gesetzes haben die betroffenen Unternehmen zu 1) und ggf. zu 2) bisher entfaltet?

Zu 3.:

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) AÖR:

Obwohl der Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes für die BSR aufgrund des Tätigkeitsschwerpunktes im hoheitlichen Bereich (Schwelle von 3.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im wettbewerblichen Bereich wird nicht erreicht) damit jedenfalls zum 01.01.2023 (noch) nicht eröffnet ist, hat die BSR begonnen, grundsätzliche Teile der LkSG-Anforderungen dennoch einzuführen und umzusetzen. Dazu gehören in Anlehnung an das LkSG die Bestellung eines Beauftragten, Verabschiedung einer Grundsatzerklärung, Schärfung des Beschwerdemanagements (bzw. des Hinweismeldesystems), Aktualisierung der Compliance Risikoanalyse um im LkSG genannte Risiken, Aufnahme eines allgemeinen LkSG-Risikos im übergeordneten Risikomanagement, Schulung und Sensibilisierung der Einkäufer/innen, Erstrisikoanalyse des Lieferantenstamms sowie anlassbezogene Risikoprüfungen inkl. notwendiger Maßnahmenableitung.

Berliner Wasserbetriebe (BWB) AöR:

Die Berliner Wasserbetriebe fallen seit dem 01.01.2023 unter den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und haben entsprechende Sorgfaltspflichten im Sinne des Gesetzes umgesetzt. Eine Grundsatzklärung ist unter <https://www.bwb.de/de/corporate-governance.php> veröffentlicht. Der Vorstand hat eine Menschenrechtsbeauftragte ernannt, die das LkSG-bezogene Risikomanagement überwacht und durch ein Menschenrechtskomitee unterstützt wird. Weiterhin wurden Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und für die unmittelbaren Lieferanten durchgeführt sowie spezifische Präventionsmaßnahmen (u.a. ein Lieferantenkodex) erarbeitet. Zur Meldung von Verstößen ist das im Rahmen des LkSG geforderte Beschwerdeverfahren an das Hinweisgebersystem der Berliner Wasserbetriebe angebunden. Die erstmalige Berichterstattung an das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgt planmäßig bis zum 30.04.2024.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts

Um die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sicherzustellen, hat die BVG ein angemessenes und wirksames Risikomanagement in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen eingerichtet. Dieses Risikomanagement wird vom Menschenrechtsbeauftragten überwacht

Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH

Vivantes hat ein Risikomanagement in Bezug auf das LkSG implementiert, dessen Überwachung durch die von der Geschäftsführung ernannten Menschenrechtsbeauftragten sichergestellt wird. Das Hinweisgebersystem von Vivantes gilt explizit auch für Verstöße und/oder Verdachtsmomente im Hinblick auf das LkSG und wurde entsprechend erweitert. Um dem Angemessenheitskriterium des Gesetzes Rechnung zu tragen, wurde überdies im Rahmen eines Vergabeprozesses eine Software beschafft, die umfassende (digitale) Unterstützung bei den Sorgfaltspflichten gewährleistet, insbesondere bei der Risikoanalyse, welche gegenwärtig durchgeführt wird und den eigenen Geschäftsbereich sowie die unmittelbaren Zulieferer in den Blick nimmt. Daran anknüpfende Präventions- und Abhilfemaßnahmen – wie auch eine Grundsatzklärung – orientieren sich an den ermittelten Risiken und werden noch in Q4 dieses Jahres verankert bzw. weiter vorangetrieben.

4. Exemplarisch:

- a) welche der betroffenen Unternehmen setzen in welchem Umfang (Art und Zahl der Fahrzeuge) akkubetriebene Kraftfahrzeuge (sog. „E-Mobilität“) ein? Von welchem Hersteller werden diese jeweils bezogen?
- b) welche der betroffenen Unternehmen setzen in welchem Umfang (Art und Zahl der Geräte) Smartphones ein? Von welchem Hersteller werden diese jeweils bezogen?
- c) Was haben die Unternehmen bisher unternommen, um die Herkunft der in den Akkus verwendeten Komponenten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu prüfen?
- d) In welchen der Produkte zu 4a) und b) wird Kobalt verwendet?

e) Ist den Unternehmen bekannt, dass Kobalt primär in der Demokratischen Republik Kongo gewonnen wird und es dort dramatische Fälle von Kinderarbeit gibt, wie etwa unter <https://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/produkt/kobalt/> geschildert wird?

f) Was haben bisher und was werden zukünftig die Unternehmen und was der Senat selbst unternommen, um im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu prüfen, ob durch den Kauf dieser Produkte Kinderarbeit gefördert wird?

Zu 4.:

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) AöR:

Die BSR ist aktuell kein betroffenes Unternehmen, siehe Antwort Frage 3, und kann daher zur Frage 4 keine Auskunft geben.

Berliner Wasserbetriebe (BWB) AöR

a) Die BWB betreiben 195 reinelektrische und 15 Hybride Fahrzeuge. Die reinelektrischen Fahrzeuge sind zum größten Teil vom Hersteller Nissan, außerdem von Paul Nutzfahrzeuge (umgerüstete 7,5 t MB Transporter), Mercedes-Benz (MB), Tesla oder VW. Die Hybriden von BMW, Kia, Mini, Mitsubishi, Skoda oder VW. Die Fahrzeuge werden von verschiedenen Händlern und Vertriebsorganisationen der Hersteller bezogen.

b) Die BWB nutzen iPhones des Herstellers Apple und beziehen diese über einen im Jahre 2020 abgeschlossenen Rahmenvertrag von verschiedenen Lieferanten. Die Berliner Wasserbetriebe setzen derzeit 2.530 iPhones des Herstellers Apple in unterschiedlichen Modellreihen ein.

c) Im Zuge der Ausschreibung für die Rahmenverträge im Jahre 2020 wurden die Lieferanten auf die Einhaltung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) u.a. auf § 8 "Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen" verpflichtet. Das LkSG ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Jahre 2022 eine Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten. Bei den unmittelbaren Lieferanten handelt es sich in diesem Zusammenhang um Händler.

d) Laut Kenntnis der BWB wird Kobalt in Lithium-Ionen-Batterien bzw. -Akkus in Fahrzeugen und Smartphones verwendet.

e) Sofern im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG substantiierte Kenntnis und somit tatsächliche Anhaltspunkte für die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Lieferanten möglich erscheinen, werden die Berliner Wasserbetriebe anlassbezogen entsprechende Folgemaßnahmen prüfen und ggf. veranlassen.

f) Die BWB sind mit Inkraftsetzung des LkSG zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG verpflichtet. Gemäß § 5 Abs. 4 LkSG erfolgt die Risikoanalyse einmal im Jahr sowie anlassbezogen, wenn eine wesentlich veränderte oder wesentlich erweiterte Risikolage in der Lieferkette vorliegt. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Beschwerden werden entsprechend berücksichtigt.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts

a) Zurzeit sind fast 400 Fahrzeuge mit Elektroantrieb bereits im Einsatz (Stand Juni 2023):

- Gelenkbus Urbino 18m von Solaris (17)
- Eindecker Urbino 12m von Solaris (94)
- Eindecker eCitaro 12m von Daimler (15)
- Eindecker 2.2 12m von Ebusco (90)
- PkW Nissan Leaf 30 kWh (5)
- PkW Nissan Leaf 40 kWh (86)
- PkW Volkswagen eGolf (11)
- Transporter MAN eTGE (5)
- Transporter MB eVito (20)
- Transporter Opel eVivaro Cargo (26)
- VAN Nissan eNV200 (7)
- VAN Opel eVivaro Combi (5)

b) Die BVG hat 12485 Smartphones und 1125 mobile Tablets der Marken Samsung und Apple in Benutzung.

c) In Ausschreibungen wie z.B. bei der Beschaffung von E-Bussen wurden umfassende Nachhaltigkeitskriterien integriert. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf die Batterien gelegt. Für die Überwachung und Verifizierung der Herkunft der Akkus ist die BVG mit Electronics Watch im Austausch.

d) Hierzu liegen keine Information vor.

e) Die hohe Risikodisposition ist der BVG bekannt und wird entsprechend in der unternehmerischen Risikoanalyse und bei Präventionsmaßnahmen berücksichtigt.

f) Die BVG ergreift zahlreiche Maßnahmen, um negative menschenrechtliche Auswirkungen, wie z.B. der Einsatz von Kinderarbeit, in den Lieferketten zu vermeiden. Hierzu zählen:

Etablierung und Implementierung eines wirksamen Risikomanagements

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- a. Umsetzung des Supplier Code of Conducts (SCoC)
- b. Nachhaltigkeitskriterien in der Vergabe
- c. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen:
- d. Monitoring von Arbeitsbedingungen in der Lieferkette:
- e. Verankerung von nachhaltigen Einkaufspraktiken:

Beschwerdemechanismus: Ein Compliance-Hinweisgebersystem wurde nach den Vorgaben des LkSGs eingerichtet.

Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH

a) Vivantes (konzernweit) verfügt über folgenden batteriebetriebenen Fahrzeugpark (E-Mobilität):

14 Batterie-Elektro-PKW

Hersteller: VW, SEAT, Renault, BMW, Smart, Tesla, Audi

23 sonstige Batterie-Elektro-Fahrzeuge (Transporter, Elektroschlepper)

Hersteller: VW, Goupil, Still, Balkancar

32 Plug-In-Hybrid-Elektro-Fahrzeuge

Hersteller: VW, Skoda, SEAT, Mercedes, BMW

b) Vivantes nutzt 3051 iPhones und 1504 iPads. Es sind ausschließlich Geräte der Firma Apple im Einsatz.

c) Bisher wurden die Komponenten der Akkus noch nicht im Sinne des LkSG geprüft.

d) Zu den unter 4a) genannten Produkten können keine Angaben gemacht werden.

Zu 4b) Laut Aussagen von Apple ergibt sich der Kobaltanteil bei den Endgeräten wie folgt:
„Apple hat die Verwendung von zu 100 Prozent zertifiziertem, recyceltem Kobalt in den letzten drei Jahren erheblich ausgeweitet, so dass es bis 2025 in allen von Apple entwickelten Batterien eingesetzt werden kann. In 2022 stammte bereits ein Viertel des Kobalts in Apple-Produkten aus recyceltem Material, gegenüber 13 Prozent im Jahr zuvor. Kobalt ist ein wichtiges Material in den Batterien, die in den meisten Produkten der Unterhaltungselektronik, einschließlich Apple Geräten, verwendet werden.“

Quelle: <https://www.apple.com/de/newsroom/2023/04/apple-will-use-100-percent-recycled-cobalt-in-batteries-by-2025/#:~:text=In%202022%20stammte%20bereits%20ein,einschlie%C3%9Flich%20Apple%20Ger%C3%A4ten%2C%20verwendet%20werden>

e) Welche konkreten Auswirkungen der grundsätzlich bekannte Sachverhalt auf die Lieferkette von Vivantes hat und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt von der noch laufenden Risikoanalyse und den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LkSG genannten Kriterien ab.

f) Durch die regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer, die – entsprechend auch den Handreichungen der insoweit zuständigen Kontrollbehörde BAFA – im Hinblick auf Branchen- und Länderrisiken geprüft werden, rechnen wir mit einem angemessenen Überblick über die Risiken für die durch das Gesetz geschützten Werte.

Die unmittelbaren Zulieferer von Vivantes verpflichten sich im Einklang mit dem LkSG zu agieren, bei Zulieferern mit einem besonders hohen Risiko-Score werden weitere Schritte im Einklang mit den Angemessenheitskriterien geprüft, siehe Antwort zu 4e).

Bei substantiierter Kenntnis eines Pflichtverstoßes im Sinne des LkSG durch einen mittelbaren Zulieferer wird auch dieser Gegenstand der Risikoanalyse und ggf. entsprechende Folgemaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 bis 3 LkSG.

Berlin, den 9. Oktober 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen